



INFORMATION Nr. 4/2006 betreffend Neuerungen per 01.01.2007

Im Zuge der Umsetzung der geänderten 1. EU-Richtlinie (sog. Publizitätsrichtlinie) kommt es per 01.01.2007 zu nachstehenden Neuerungen im Bereich des Öffentlichkeitsregisters:

1. elektronischer Firmenindex:

Per 01.01.2007 kann unter www.firmenindex.llv.li online nach Firmenwortlauten gesucht werden. Dies bedeutet, dass das Firmenverzeichnis (inklusive der Namen der hinterlegten Stiftungen, nicht jedoch der hinterlegten Treuhänderschaften bzw. Trusts, Settlements) online verfügbar sein wird und die Suche nach verfügbaren Firmenbezeichnungen bzw. Namen rund um die Uhr möglich sein wird. Somit entfällt mit Beginn kommenden Jahres die Notwendigkeit zur telefonischen Abfrage der Verfügbarkeit von Namen bzw. Firmenwortlauten während den Dienstzeiten des Amtes.

Die Namen der hinterlegten Stiftungen werden nicht aktiv angezeigt, sondern lediglich in der Anzahl der beauskunfteten Treffer beauskunftet. So kann es z.B. bei Eingabe eines Namens dazu kommen, dass die Anzahl der Treffer mit 3 angegeben wird, jedoch nur 2 Gesellschaften mit ihrem vollen Wortlaut aufgelistet werden. Dies ist dann ein Indiz dafür, dass es sich beim dritten Treffer um eine hinterlegte Stiftung handelt. Ausserdem wurde zur Vermeidung von Massenabfragen die Anzahl der angezeigten Treffer mit 30 Stück begrenzt und zudem eine programmtechnische Sperre installiert, welche bei zu vielen Abfragen binnen einer bestimmten Zeit aktiv wird.

Da die selbständige Suche und Wahl von Firmenwortlauten bzw. Namen sich nicht nur auf die technische Bedienung der Suchmaschine beschränkt (hiefür stehen Online-Hilfefunktionen zur Verfügung), sondern auch Kenntnisse des Firmenrechts verlangt, hat das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eine umfassende Detailinformation zu diesem Themenbereich erstellt, welcher als Merkblatt ebenfalls auf der Homepage des Amtes eingesehen bzw. bezogen werden kann („*Detailinformation betreffend Firmenbezeichnungen und Namen*“).

2. Online-Bezug von Registerauszügen/Online-Verkauf (e-shop):

Aufgrund der noch nicht hinreichend vorangeschrittenen elektronischen Erfassung der Hauptregister der eingetragenen Rechtssubjekte wird vorerst die ursprünglich geplante Online-Bezugsmöglichkeit von Öffentlichkeitsregisterauszügen nicht frei geschaltet. Sobald eine hinreichende Zahl von Hauptregistern erfasst ist und somit eine gute Trefferquote gewährleistet werden kann, wird seitens des Amtes die Freischaltung erfolgen. Bis dahin besteht jedoch die Möglichkeit, Teilauszüge gebührenfrei online zu beziehen.

FL-9490 Vaduz, Aeulestrasse 70	Grundbuch	Fax +423 236 62 19
Telefon +423 236 61 11	Öffentlichkeitsregister	Fax +423 236 66 19

Diese Teilauszüge beinhalten die Grundinformationen jeder eingetragenen (nicht hinterlegten!) Gesellschaft, nämlich Firma bzw. Name, Sitz, Eintragungs- bzw. Lösungsdatum, Repräsentanz und Registernummer.

Auch wenn vorerst noch keine Online-Bezugsmöglichkeit von Öffentlichkeitsregisterauszügen besteht, wird die Möglichkeit geschaffen, elektronisch Registerauszüge, Amtsbestätigungen oder andere Dokumente zu bestellen. Das hierfür zur Verfügung gestellte Bestellformular wird alle wählbaren Varianten (Papier oder elektronisch, beglaubigt oder unbeglaubigt) enthalten. Zudem wird die Möglichkeit bestehen, die Bestellungen online mittels Kreditkarte (Pflicht für Bestellungen aus dem Ausland) oder über ein Vorkontokonto zu bezahlen.

3. Änderungen im Stiftungsrecht:

3.1. gesetzliche Verankerung der Namensausschliesslichkeit:

In der Praxis wird bereits heute ohne gesetzliche Grundlage darauf geachtet, dass nur frei verfügbare Namen für hinterlegte Stiftungen verwendet werden. Nunmehr wird diese Praxis gesetzlich verankert, sodass der im Bereich der Eintragungen verankerte Grundsatz der Namensausschliesslichkeit (Art. 1016 PGR) auch für den Bereich der hinterlegten Stiftungen Gültigkeit hat. Dies bedeutet, dass auch bereits bestehende Stiftungen, die gegen diesen Grundsatz verstossen, in Anwendung der gesetzlichen Übergangsbestimmungen ihre Namen zu ändern haben.

3.2. Neuregelung der Beendigung:

Um die Namen aufgehobener Stiftungen sofort wieder frei geben zu können, was auch Voraussetzung für das klaglose Funktionieren der Online-Firmenabfrage ist, muss sichergestellt sein, dass Stiftungen, deren Beendigung im Öffentlichkeitsregister vermerkt worden ist, auch tatsächlich beendet sind. Aus diesem Grund wird das derzeit noch mögliche „Wiederaufleben“ von Stiftungen abgeschafft.

Ab Beginn nächsten Jahres wird Art. 568f. PGR normieren, dass (mit kleinen Einschränkungen) die allgemeinen Liquidationsvorschriften auf die Liquidation und Beendigung von Stiftungen Anwendung finden. Damit wird die dem Öffentlichkeitsregister bekannt gegebene Beendigung einer Stiftung endgültig sein und Stiftungen demgemäss bei nachträglichem Hervorkommen von Stiftungsvermögen nur noch zum Zweck der Nachtragsliquidation „reaktiviert“ werden können.

4. Einführung elektronischen Geschäftsverkehrs/Verwendung elektronischer Signaturen:

Mit Beginn kommenden Jahres ist jedermann berechtigt, Eingaben zum Öffentlichkeitsregister ausschliesslich in elektronischer Form vorzunehmen und auch die Ausgabe von Öffentlichkeitsregisterauszügen, registrierten Dokumenten oder ganzen Registerakten in elektronischer Form zu verlangen.

Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernisse (z.B. Beglaubigungserfordernis, nicht jedoch die öffentliche Beurkundung) ist mittels Verwendung einer elektronischen Signatur in der vom Gesetz vorgeschriebenen Ausführung (einfache, fortgeschrittene oder auf einem qualifizierten Zertifikat beruhende sichere Signatur) zu gewährleisten.

Wo ist die elektronische Signatur erhältlich bzw. wie funktioniert diese?

Da es in Liechtenstein derzeit noch keine Bezugsmöglichkeit gibt, kann die zum Einsatz der elektronischen Signatur erforderliche Ausstattung nur im benachbarten Ausland bezogen werden. Von Seiten der Landesverwaltung werden die Signaturen des österreichischen Anbieters (Fa. A-Trust GmbH, Wien) eingesetzt. Deren Produkte können z.B. in jedem grösseren Elektrofachmarkt in Vorarlberg bezogen werden. Die technische Ausstattung besteht im Wesentlichen aus einem Kartenlesegerät, welches an den PC angeschlossen wird und einer Smartcard (ähnlich einer Kreditkarte) des Signaturherstellers. Die zum Einsatz der Signatur erforderliche Software ist im Internet erhältlich und auch dem Kartenlesegerät beigelegt. Nähere bzw. ausführlichere Informationen können online z.B. unter www.atrust.at oder www.itsolution.at bezogen werden.

Wofür kann die elektronische Signatur in der Registerpraxis eingesetzt werden?

- Einreichung der Jahresrechnungen (Art. 1122 Abs. 6 neu): ab 01.01.2007 besteht die grundsätzliche Pflicht zur elektronischen Einreichung
- Elektronische Eingabe sämtlicher auf Papier zulässiger Dokumente per E-Mail: hier ist zum einen eine Signatur beizufügen, welche den Absender des E-Mails eindeutig identifiziert; zum anderen sind die einzelnen Dokumente (insbesondere bei gesetzlicher Notwendigkeit zur Einhaltung von Formvorschriften) mit den entsprechenden Signaturen zu versehen
- Von Seiten des Amtes können alle Dokumente und Bestätigungen (insbes. Registerauszüge und Amtsbestätigungen) ab 01.01.2007 auch in formgerechter elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Ansprechpersonen im Falle von Problemen?

- Problem mit Online-Abfrage bzw. Online-Bezug: siehe Hilfe unter www.firmenindex.llv.li
- Fachliche Probleme: Manfred Gassner (+423 236 6615) bzw. bis Ende Januar E. Freischer (+423 236 6200)

5. Einreichung von Übersetzungen:

Die bereits bislang zulässige Einreichung fremdsprachiger Dokumente (neben den obligatorisch deutschsprachigen) erhält eine gesetzliche Grundlage dahingehend, dass die

Dokumente zusätzlich zur deutschen Amtssprache auch in jeder Amtssprache eines EWR-Mitgliedstaates eingereicht werden können. Das Vorhandensein solcher Dokumente (insbes. der Statuten) ist vom GBOERA auf den Auszügen und Amtsbestätigungen ersichtlich zu machen. Die hierfür erforderliche Programmanpassung wird im Laufe des Jänner 2007 erfolgen.

6. Einführung einer elektronischen Publikationsplattform:

Ab 01.01.2007 werden sämtliche von Gesetzes wegen vorzunehmenden Bekanntmachungen des Öffentlichkeitsregisters in elektronischer Form chronologisch verfügbar sein. Diese Plattform wird wie der Firmenindex unter www.firmenindex.llv.li rund um die Jahr für jedermann zugänglich sein. Während heute die Bekanntmachungen einerseits in den Landeszeitungen (AG, GmbH, KAG und im Inland tätige Gesellschaften) und andererseits durch Anschlag an der Gerichtstafel erfolgen müssen, werden künftig sämtliche Bekanntmachungen online abfragbar sein. Da der elektronischen Bekanntmachungsplattform jedoch nicht die Funktion eines amtlichen Kundmachungsorgans zukommt, werden die in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichenden Tatsachen weiterhin zusätzlich in den beiden Landeszeitungen veröffentlicht. Da es sich beim Grossteil der Gesellschaften um Sitz- bzw. Holdinggesellschaften handelt, werden auch auf der elektronischen Bekanntmachungsplattform der Grossteil der Veröffentlichungen lediglich in Form von Hinweisen (ohne Details) erfolgen.

7. weitere Änderungen:

7.1. Angaben auf Briefen, Bestellscheinen und Webseiten:

Art. 120a PGR wird dahingehend geändert, dass die gesetzlich geforderten Angaben nun nicht nur auf den Geschäftspapieren, sondern auch auf dem Webseiten der Unternehmen (in der Rechtsform der AG, GmbH oder KAG) ersichtlich gemacht werden müssen. Ab Beginn nächsten Jahres ist auch die Tatsache der Liquidation der Gesellschaft ersichtlich zu machen.

7.2. Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher:

Von Beginn kommenden Jahres an dürfen mit Ausnahme der (konsolidierten) Jahresrechnung und des (konsolidierten) Jahresberichts die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz auch elektronisch geführt und aufbewahrt werden (Art. 1059 ff. PGR). Dasselbe gilt auch für die Unterlagen einer aufgelösten Verbandsperson (Art. 142 PGR).

7.3. Änderung des Rechtsmittelzuges gegen Verfügungen des GBOERA:

Mit Inkrafttreten der Änderungen des PGR und des SR werden Beschwerden gegen Verfügungen des Amtes nicht mehr vom Landgericht behandelt werden, sondern von der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten. Gegen deren Entscheidung ist sodann die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

7.4. Änderungen im Bereich der Beglaubigungen und Beurkundungen:

Gemäss Art. 81 RSO (neu) werden in Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsachen nur mehr die hierfür von der Regierung ermächtigten Mitarbeiter/innen des GBOERA befugt sein, die diesbezüglichen öffentlichen Beurkundungen vorzunehmen.

Öffentliche Beurkundungen der Vermittler werden in diesen Bereichen somit nicht mehr zulässig sein. Ausserdem sind künftig nur mehr die von der Regierung ermächtigten Mitarbeiter/innen des GBOERA befugt, die Zeichnungsberechtigung einer Person für eine im Öffentlichkeitsregister eingetragene bzw. hinterlegte Rechtsperson zu beglaubigen.

7.5. Änderungen im Vereinsrecht:

Vereine, welche die in Art. 251b PGR (neu) vorgesehenen Grössemerkmale überschreiten oder bei welchen ein persönlich haftendes oder zum Nachschuss verpflichtetes Vereinsmitglied dies verlangt, haben ihre Buchführung künftig durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Künftig wird ausserdem klar gestellt, dass für Verbindlichkeiten des Vereins die Vereinsmitglieder nur mehr dann haften, wenn dies in den Statuten so vorgesehen ist.

7.6. Änderungen im Genossenschaftsrecht:

Die Bestimmungen über die Genossenschaft werden zeitgemässer gestaltet und auch hier ausdrücklich klar gestellt, dass für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft die Mitglieder nur im Falle einer ausdrücklichen statutarischen Bestimmung haften.

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt
Vaduz, 21.12.2006